

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXXI.

Bern, 18. Sept. 1799. (2 Jour compl. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Sept.

(Fortsetzung.)

Tomamichel fordert, daß nun dem Kanton Bern, der stärker an Bevölkerung ist, als der K. Centis, 4 Senatoren zugeordnet werden. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Kilchmann zeigt an, daß im K. Luzern auf jede Versammlung von 100 Mann schon einer durch einen Direktorialbeschluß für die Legion ausgehoben worden sei; und da er denkt, das Direktorium habe nicht das Recht von sich aus solche Militäraushebungen ganz willfährlich zu machen, so fordert er Verweisung dieser Anzeige an die über diese neue Ausschreibung niedergesetzte Commission.

Zimmermann sagt: in der That wäre es seltsam, wenn das Direktorium, ehe wir einen Vorschlag beschlossen haben, denselben schon in Vollziehung bringen wollte; ich stimme also auch für Verweisung der Anzeige zu näherer Untersuchung derselben an die Commission.

Nüce bestätigt Kilchmanns Anzeige, und fügt derselben bei, daß er hörte, daß das Direktorium auch für 3 Monat Scharfschützen anwirbt, und ihnen ein Handgeld verspricht; wenn die Sachen so gehen, so sind wir nur ein Schatten an der Wand, und haben nichts hierbei mehr zu thun; ich erkläre feierlich, daß ich, wenn hier nicht Recht geschafft wird, keinen Eritt mehr in die Militärcommission thun werde.

Jomini: Die Anzeige ist unrichtig, denn das Direktorium hat noch keine Mannschaft ausgehoben, sondern nur vorläufig im Stillen, Nachfrage gehalten, ob es für die neue Truppenaufstellung genug Freiwillige gebe, und für diese vorläufige Sorgfalt verdient es unsern Dank, nicht Vorwürfe.

Herzog v. Eff. stimmt Jomini bei, und wundert sich, daß sobald das Direktorium einmal anfängt, thatig zu werden, sich sogleich alle Stimmen wider dasselbe erheben, und thut es nichts

durch sich selbst, so klagt doch alles über seine Unthatigkeit.

Diese Anzeigen werden zu näherer Untersuchung an die Commission gewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gehörenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Unterm 9. dieses Monats erbat sich das Direktorium durch eine Botschaft von der größten Wichtigkeit, Auweisungen in Rücksicht der Individuen, welche von den Versammlungen ausgeschlossen werden sollen. Noch besteht kein Gesetz über diesen Gegenstand, welches für die Abhaltung der Versammlungen unumgänglich nothwendig wäre, und doch sollten durch das vom 7. diesz. die Versammlungen auf den 20. diesz. zusammen berufen werden. — Dieser Zeitpunkt ist in jeder Rücksicht zu sehr herangenahrt, sowohl um das Bürgerregister zu revidiren, welches nach dem Gesetze vom 2. d. 8 Tage vor dem Zusammentritt der Versammlungen geschehen sollte, als um die organischen Gesetze zu verkünden, die noch herauskommen, und ohne welche die Versammlungen nicht zusammenberufen werden können. Das Vollziehungsdirektorium kann Ihnen seine Furcht nicht bergen, daß von solcher Verfügung eine Verwirrung entstehen wird, und daß verschiedene Wahlen unvollständig und ungesetzlich ausfallen würden.

Es lädet Sie daher auf die dringendste Weise ein, Ihre Berathschlagung über seine Botschaft vom 9. diesz. zu beschleunigen, und, indem Sie den 7. und 8. Artikel des Gesetzes vom 7. Sept. zurücknehmen, den Termin zur Zusammenberufung der Versammlungen bis zum 30. September zu verlängern, damit die organischen Gesetze, in Rücksicht der Art und Weise wie sie statt haben sollen, in allen Gemeinen Helvetiens verkündet, und auf das vollständigste vollzogen werden können.

In Erwartung Ihrer weiteren Beschluss hat

das Direktorium die Verkündung des Gesetzes vom 7. September verschoben.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Escher: Die Commission, welcher jene angeführte Bothschaft zugewiesen wurde, hat ihr Gutachten schon seit gestern bereit, konnte aber das Wort noch nie für dasselbe erhalten; daher nehme ich die Freiheit, dieses Gutachten hiermit sogleich vorzulegen.

Die Commission, welche Ihr über die Bothschaft des Direktoriums vom 7. diesz niedersetzet, worin dasselbe begeht, um jeden Schein von Willkür zu vermeiden, daß das Gesetz bestimme, welche Personen von den Primärversammlungen und Wahlen entfernt werden sollen, anerkennt zwar mit Dank gegen die vollziehende Gewalt, diese Sorgfalt jeden Schein von Willkür zu vermeiden; allein da die Urversammlungen nun schon inner 10 Tagen statt haben werden, so glaubt die Commission, daß auf jeden Fall hin nicht mehr Zeit vorhanden wäre, solche Gesetze zu entwerfen und überall bekannt zu machen, und müßte Euch also schon aus dieser Rücksicht Tagesordnung über diese Bothschaft vorschlagen; allein mit diesem Grund vereinigt sich auch der, daß der 27. § der Constitution, und der 18. § unsers Gesetzes über die Urversammlungen bestimmt angeben, welche Bürger bei den Urversammlungen als wirkliche Aktivbürger Zutritt haben; und folglich wird, wenn das Direktorium durch seine Agenten diese §§ der Constitution und unsers Gesetzes genau in Vollziehung bringt, jeder Schein von Willkür von demselben wegfallen; und die Commission schlägt also einmuthig vor, über die Bothschaft des Direktoriums vom 7ten September zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß der 28. § der Constitution und der 18. § des Urversammlungsgesetzes den Wünschen des Direktoriums hinlänglich entsprechen.

Escher: Was nun diesen neuen Gegenstand der heutigen Bothschaft betrifft, so fühle ich freilich die Schwierigkeiten die aus der Verspätung aller unsrer Gesetze entstehen, allein da die Constitution bestimmt auf die Tag- und Nachtgleichen die Urversammlungen fordert, da das Volk diese Urversammlungen nun erwartet und da der Herbst in diese Zeit fallen könnte, wann sie aufgeschoben würden, so gestehe ich, daß ich glaube, es wäre zweckmäßig, auch über diese neue Bothschaft zur

Tagesordnung zu gehen, und der Sache ihren bestimmten Gang zu lassen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Eustor fordert, daß Eschers Gutachten abgesondert behandelt werde. — Dieser Antrag und das Gutachten selbst werden ohne Einwendung angenommen.

Eustor will der heutigen Bothschaft entsprechen, weil es zu viele Schwierigkeiten hätte, die Urversammlungen zu halten, wenn die erforderlichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind.

Jomin ist in der Überzeugung, daß die Urversammlungen sehr gut auf den bestimmten Zeitpunkt statt haben können, weil alle Statthalter sich schon zum voraus vorbereitet haben, und daß dagegen ein neuer Aufschub von übler Wirkung wäre; er stimmt also Eschern bei.

Schlumpf ist gleicher Meinung, und sieht gar keine hinlänglichen Gründe vorhanden, der Bothschaft des Direktoriums zu entsprechen.

Huber hatte gewünscht, über das Gutachten der Commission selbst sprechen zu können, weil auch etwas über die Ausreißer sich in unsern Gesetzen hätte finden sollen; er wünscht, daß die Entscheidung bis morgen aufgeschoben werde, damit wir mit mehr Sachkenntniß darüber urtheilen können, denn vielleicht sind noch einige Sicherheitsmaßregeln nothwendig; wir sind in Revolutionszeiten, und in Stürmen kann sich der Schiffer nicht nach dem Kompaß richten, sondern muß sich sonst so gut zu retten suchen, als es möglich ist; er fordert also Verweisung des ganzen Gegenstandes an die Commission.

Herzog v. Eff. ist Hubers Meinung, weil wir die Sache näher untersuchen sollen.

Zimmermann wundert sich, daß das Direktorium sich anmaßt, von sich aus die Bekanntmachung eines Gesetzes einzustellen, da doch dieses in keinem Fall geschehen sollte; er sieht auch grosse Schwierigkeiten in der neuen Verschiebung der Urversammlungen, will aber indes der Verweisung an die Commission bestimmen, unter dem Beding, daß sie morgens ihr Gutachten vorlege.

Die Bothschaft wird der Commission übergeben, welche über die frühere Bothschaft über diesen Gegenstand ein Gutachten vorgelegt hat.

Secretan legt ein Gutachten über Militärschreibungen vor, dessen Behandlung in geheimer Sitzung beschlossen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

M a c h n i t t a g s s i z z u n g .

Durch absolutes Stimmenmehr wird Eustor zum Präsident ernannt.

Eustor bittet dringend, daß man ihm seines

Alters und Mängel an Gedächtnisses wegen nicht zumuthe, diese Stelle anzunehmen.

Zimmermann unterstützt Custors Bitte, weil es ungerecht wäre, einen Greis zu einer so beschwerlichen Stelle zu zwingen.

Herzog v. Eff., Carrard und Escher stimmen Zimmermann bei.

Secretan fodert Tagesordnung über Custors Antrag, weil Custor eines der aufmerksamsten, sorgfältigsten und ausbarrendsten Mitglieder ist, und solche Ausnahmen bei jeder Wahl Complimente veranlassen würden. Man geht zur Tagesordnung.

Custor ist gerührt durch dieses Zutrauen, erklärt sich aber nochmals unfähig diese Stelle zu bekleiden, und entfernt sich aus der Versammlung.

Carrard sagt: Die Versammlung hat eine unmenschliche Härte begangen, einen solchen Greis zu diesem Amte zwingen zu wollen, da wir doch sehen daß es ihm Ernst ist, dasselbe nicht anzunehmen, indem es für sein Alter und seine Gesundheit zu drückend wäre, ich fodere neuerdings Rücksicht unsers Beschlusses.

Billeter folgt. Der Beschluß wird zurückgenommen, und Erlacher zum Präsidenten erwählt.

Mit absolutem Stimmenmehr wird Wetsch zum Sekretär, und mit relativem Mehr Kilkmann, Regli und Blattmann zu Saalinspektoren; und Gmür und Germann zu Stimmzählern ernannt.

S e n a t, 12. Sept.

Präsidet: Schneider.

Heglin wird zum Präsident, Genhard zum deutschen Sekretär und Frasca zum Saalinspektor erwählt.

Sieben Beschlüsse werden verlesen, die den 3. bis 9. Abschnitt des 3. Titels der Organisation der Friedensrichter enthalten. Sie werden an die mit den früheren Beschlüssen beauftragte Commission gewiesen.

Auf Mittelholzers Antrag soll die Commission am Montag berichten, und auf Kellers Antrag werden ihr die B.G. Augustini und Meyer v. Arb. zugegeben.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die von dem obersten Gerichtshof gegen Joseph Wiederkehr von Muri ausgesprochne Strafe dahin mildert, daß er sowohl der Einsperrung für ein Jahr, als der Bezahlung der Kosten erledigt sey.

Der Beschluß wird verlesen, der das Direktorium einlädt, den District Schmitten für die nächste Abhaltung der Wahlversammlung des Kantons wieder herzustellen, damit derselbe zu der

durch den § 44 des Gesetzes vom 4. Herbstmonat 1799 verordneten Wiederbesetzung schreiten könne.

Devevey: Wenn alle Gemeinden des Districts Schmitten fehlbar gewesen wären, so würde er der Maafregel des Direktoriums und ihrer Beibehaltung bestimmen; nun aber die Schuldigen ergriffen und gestraft sind, so stimmt und rath er zur Annahme des Beschlusses.

Muret ist gleicher Meinung, und findet, daß Direktorium habe unbeschränkte Vollmachten gehabt, und also was es that, damals auch wohl thun können.

Bäslin stimmt auch zur Annahme, glaubt aber, unsere Vollmachten haben doch nicht eigentlich zu jenem Schritte, ohne Unfrage bei der Gesetzgebung, berechtigt.

Bay: Das Direktorium verdient warlich keinen Vorwurf; dasselbe hatte damals außerordentliche Vollmachten um zu handeln, nicht um zu fragen: die Gefahr war äußerst dringend, und die Mittel durften keinen Augenblick verzögert werden.

Der Beschluß wird angenommen.

G ro s s e r N a t h, 3. Sept.

Präsidet: Erlacher.

Auf Eschers Antrag, wird mit dem 13ten § des gestrigen Beschlusses auch der 12te § desselben, der die Beibehaltung der Besoldung für ausgelöste Senatoren bestimmt, vereinigt, um diese beiden §§ in einem Beschluß dem Senat zu übersenden.

Custor will den 13. § vor dem 12. § setzen, weil die Arbeit der Besoldung vorgehen müßt.

Herzog v. Eff. will den 12. § ganz weglassen, weil es sich von selbst versteht, daß wenn die ausgelösten Senatoren noch an ihrer Stelle bleiben, daß sie auch die Besoldung ziehen.

Carrard kann diesen Anträgen nicht beistimmen, weil es nicht blos darum zu thun ist, denjenigen Senatorn ihr Gehalt zuzuschaffen, welche, da sie aus ihren Kantonen noch nicht ersetzt werden können, an ihrer Stelle bleiben sollen, sondern auch für diejenigen Senatorn zu sorgen, welche, ungeachtet sie nicht mehr Sitz und Stimme beibehalten, doch nicht in ihre vom Feind besetzten Kantone zurückkehren können.

Escher: Ich kann Carrards Grundsäzen hierüber nicht beistimmen, denn die Republik ist nicht einmal im Stand die Beamten zu besolden, welche an ihrer Stelle sind, warum will man denn ihr noch Gnadengehalte für die abgetretenen Beamten aufburden, die man durchaus nicht auf die Senatorn allein einschränken dürfte, sondern auf alle Beamte ausdehnen müßte, welche der Republik

wegen von Haus entfernt wören, als der Feind ihre Heimath besetze, und welche jetzt nicht mehr zurückkehren können. Ueberdem ist auch der Grund ungültig, daß diese Senatorn doch in dieser Zwischenzeit einen sichern Unterhalt haben müssen, denn sie haben ja noch 8 Monat ihres rücksständigen Gehaltes zu beziehen, wie wir selbst, und dieser, wenn die Republik einst wieder im Fall seyn wird etwas zu bezahlen, wird ihnen wie uns zum weitem Unterhalt dienen, ich stimme also auch zur gänzlichen Wegfreichung des nach Herzogs Bemerkung ganz überflüssigen 12. §.

Huber ist Carrards Meinung, denn wenn die austretenden Senatorn noch ihre Besoldung zu beziehen haben, so haben sie vielleicht auch Schulden zu bezahlen, und da sie wegen ihrer Pflichterfüllung für das Vaterland von ihrer Heimath entfernt sind, so haben Sie auch das Recht, auf Ihre Entschädnisse Anspruch zu machen.

Herzog v. Eff. unterstützt ganz Eschers Gründe, und fordert, daß die Commission über die Entschädigung der Beamten, welche nicht nach Hause kehren können, ein besonderes Gutachten vorlege.

Dieser Antrag wird angenommen, und also der 12. § durchgestrichen.

E sch er, im Namen einer Commission trägt dorauß an, über die gestrige Botschaft des Directoriuns, welche Zurücksetzung der Versammlungen auf den 30. Sept. begeht, zur Tagesordnung zu gehen, indem dieselbe keine hinlänglichen Gründe auffand, und selbst von dem President des Directoriuns, wo sie sich hierüber näher erkundigte, keine solchen erhielt, welche zu diesem neuen Aufschub berechtigen könnten, denn die Uuordnungen, welche wegen verspäteter Bekanntmachung der hierauf Bezug habenden Gesetze, und wegen der Unbestimmtheit einiger §§ derselben hier und da veranlaßt werden könnten, sind nicht Grund genug, um dem Buchstaben der Constitution und selbst dem Willen des Volks zuwider, die Ausübung seiner Souverainitätsrechte zu verschieben, und sie in die ihm un-Gelegene Herbstzeit hinauszuziehen.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Secretan legt folgendes Gutachten statt desjenigen vor, welches gestern in geheimer Sitzung behandlt, und wegen fehlerhafter Auffassung verworfen ward, über welches Dringlichkeit erklärt, und das § 5. in Berathung genommen wird.

An den Senat.

In Erwägung auf die Botschaft des Vollzugsdirektoriums vom 10. Herbstmonat, daß wenn das Gesetz von 5. Herbstmonat, welches die Errichtung eines Corps Nationaltruppen verordnet, wollte,

dass dieselbe durch Anwerbung und ohne Rückfälle auf die Bevölkerung der Kantone geschehe, es zu befürchten ist, daß durch die heimliche ganzliche Erschöpfung der Finanzen der Republik, ein für ihr Heil so wichtiges Gesetz ohne Wirkung bleibe.

(Die Fortsetzung folgt.)

O berste Gerichtshof.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Bürger President J. N. Schnell.

Bern, den 17. Sept. 1799.

Bürger President!

Wir können nicht umhin, Ihnen, Bürger President, noch einmal unsern Schmerz über die gestrige Entscheidung des Vooses, welche Sie zu dem Austritt aus dem obersten Gerichtshof bestimmte, mit derjenigen Rührung zu bezingen, die durch das Gefühl veranlaßt wird, daß wir in Ihrer Person nicht nur einen unsrer fähigsten und thätigsten Mitarbeiter und einen eifrigen Förderer des gemeinen Bessern verlieren, sondern auch einen aufrichtig und edlen Freund aus unsrer Mitte scheiden sehen sollen.

Da wir aber allzumal in der Überzeugung stehn, daß Ihre allgemein anerkannte Rechtschaffenheit, Ihre ausgezeichneten Fähigkeiten, und ihre warme Vaterlandsliebe, welche die Wahlmänner des Kantons Basel bei ihrer vorjährigen Zusammensetzung bewogen haben, Ihnen die Stelle eines Oberrichters anzuertrauen, auch bei der nunmehr abzuhaltenden Wahlversammlung von nicht mindern Gewicht seyn werde; so leben wir in der frohen Hoffnung, Sie bald wieder — durch die wiederholte Außerung des Zutrauens des Volks beeht — in unserer Mitte zu besitzen.

Bis sich aber diese angenehme Wahrscheinlichkeit in eine erfreuliche Gewißheit verwandelt haben wird, empfehlen wir uns — die sämtlichen Mitglieder des obersten Gerichtshofs — in die Fortdauer Ihrer schätzbaren Freundschaft, und versichern Sie unsrer ausgezeichneten Achtung und Zuneigung.

Im Namen der sämtlichen Mitglieder des obersten Gerichtshofs,

der Vice-President,
sign. J. N. Ringier.

Der Gerichtsschreiber,
sign. J. L. Hurne.